

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Brisante Überbleibsel

HANS GÜNTER BRAUCH

›Besonders grausame Waffen: Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände – Verpflichtung zur Entfernung – Geltung nur für künftige Konflikte

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Kostengünstige Minen, VN 2/2002 S. 69f., fort.)

Auch jenseits der atomaren, biologischen und chemischen Waffen gibt es besonders grausame Erscheinungsformen der modernen Kriegstechnik. Mit ihnen befaßt sich das *Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können* (kurz: UN-Waffenübereinkommen), das am 2. Dezember 1983 in Kraft trat. Zu ihm gehörten bislang vier Protokolle, die bestimmte Waffen verbieten oder deren Einsatz beschränken; es geht um nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I), Minen (Protokoll II), Brandwaffen (Protokoll III) und Laserblendwaffen (Protokoll IV). Ende November 2003 waren 93 Staaten Vertragsparteien des UN-Waffenübereinkommens, aber nicht aller Protokolle.

Auf der Zweiten Überprüfungskonferenz des Vertragswerks im Dezember 2001 einigten sich die Vertragsstaaten auf die Einberufung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die nach Wegen insbesondere für den Umgang mit der explosiven Hinterlassenschaft von Kriegen suchen sollte.

I. Diese brisanten Überreste sind nun Gegenstand eines neuen – des fünften – Protokolls zum UN-Waffenübereinkommen, das dessen Vertragsparteien auf einem Treffen am 27. und 28. November 2003 in Genf annahmen. Dieses *Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände nach Konflikten* (Protocol on Explosive Remnants of War, UN Doc. CCW/MSP/2003/2) wurde vom Vizepräsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), Jacques Forster, ausdrücklich als das erste Abkommen begrüßt, das von den Konfliktparteien verlangt, alle Kampfmittelrückstände und Blindgänger, welche die Zivilbevölkerung bedrohen, nach dem Ende des jeweiligen Konflikts zu beseitigen. Damit haben die Konfliktparteien erstmals eine vertragliche Verpflichtung zur Entfernung von Kampfmittelrückständen. Das IKRK hätte zwar gerne schärfere Vertragsbestimmungen gesehen, es begrüßte aber die erstmaligen Verpflichtungen der Konfliktparteien zum Schutz der Zivilbevölkerung nach bewaffneten Konflikten. Während des Treffens bestätigten die Vertrags-

parteien ihre Verpflichtung, das UN-Waffenübereinkommen weiter zu stärken, und machten sich die Empfehlungen der Regierungssachverständigen zu eigen, die Mandate für zwei Arbeitsgruppen – zu explosiven Kampfmittelrückständen (explosive remnants of war, ERW) und zu Minen (mines other than anti-personnel mines, MOTAPM) – sowie für Konsultationen zu Fragen der Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle empfohlen hatten.

Zum Thema ERW vereinbarten die Vertragsparteien, daß die Gruppe der Regierungsexperten ihre Bemühungen fortsetzen soll, die Umsetzung der Prinzipien des internationalen humanitären Völkerrechts zu fördern, und weiter präventive Maßnahmen zu identifizieren, um das Design gewisser Munitionstypen zu verbessern, einschließlich von Submunitionen – also Munitionskörper, die bei der Explosion der Trägermunition zusätzlich freigesetzt werden –, um so die humanitären Risiken zu senken, daß diese Munitionen zu explosiven Kampfmittelrückständen beitragen. Zur Frage der MOTAPM beschloß die Konferenz, daß die Expertengruppe alle seit ihrer Einsetzung eingebrachten Vorschläge mit dem Ziel behandeln soll, hierzu angemessene Empfehlungen vorzubereiten.

II. Das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände nach Konflikten verlangt von den daran beteiligten Parteien,

- die explosiven Kampfmittelrückstände nach dem Konflikt in dem von ihnen kontrollierten Gebiet zu entfernen,
- technische, materielle und finanzielle Unterstützung für die von ihnen kontrollierten Gebiete zu gewähren, um so die Entfernung der Kampfmittelrückstände und Blindgänger zu erleichtern,
- Informationen über die explosiven Kampfmittelrückstände zusammenzustellen, die von ihren Streitkräften benutzt wurden, und diese Information Organisationen zur Verfügung zu stellen, die im Bereich der Kampfmittelbeseitigung tätig sind,
- Zivilisten vor den Gefahren durch explosive Kampfmittelrückstände zu warnen.

Das Protokoll besteht aus einer kurzen Präambel, elf Artikeln und der ausführlichen Technischen Anlage. Die Präambel nimmt auf die erforderlichen Maßnahmen nach Ende eines Konflikts zur Beseitigung von explosiven Kampfmittelrückständen sowie auf die vorbeugenden Maßnahmen Bezug, »um die Zuverlässigkeit der Munitionen zu erhöhen«.

Art. 1 umreißt den Kontext des humanitären Kriegsvölkerrechts und seine Geltung im Bereich des Hoheitsgebiets und der küstennahen Gewässer der Vertragsparteien. Art. 2 unterscheidet für die Zwecke des Protokolls zwischen fünf Kategorien von Munitionen: konventionellen Munitionen (explosive ordnance), Blindgängern (unexploded ordnance), zurückgelassenen Munitionen (abandoned explosive ordnance), explosiven Kampfmittelrückständen (explosive

remnants of war) und bestehenden explosiven Kampfmittelrückständen (existing explosive remnants of war), die vor Inkrafttreten des Protokolls bereits vorhanden waren.

Art. 3 behandelt Fragen der Beseitigung und Zerstörung (clearance, removal or destruction) von explosiven Kampfmittelrückständen, Art. 4 die Erfassung, den Erwerb und Weitergabe von Informationen, Art. 5 andere Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, einzelner Zivilisten und von zivilen Objekten vor den Risiken und Wirkungen explosiver Waffenrückstände, während Art. 6 Bestimmungen zum Schutz humanitärer Missionen und Organisationen vor den Folgen explosiver Kampfmittelrückstände enthält. Art. 7 regelt Hilfsmaßnahmen bei bereits vorhandenen explosiven Kampfmittelrückständen, Art. 8 thematisiert allgemeine Fragen der Zusammenarbeit und Hilfe, Art. 9 spricht allgemeine präventive Maßnahmen an, Art. 10 erörtert Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und Art. 11 befaßt sich mit der Umsetzung des Protokolls.

Die Technische Anlage behandelt drei Themenbereiche:

- die Erfassung, Lagerung und die Freigabe von Informationen zu Blindgängern (Unexploded Ordnance, UXO) und zu explosiven Kampfmittelrückständen (Abandoned Explosive Ordnance, AXO),
- Warnungen und Risikobewußtsein sowie Fragen der Markierung, Einzäunung und Überwachung und schließlich
- allgemeine präventive Maßnahmen.

Das Protokoll tritt nach der Ratifikation durch 20 Vertragsstaaten in Kraft; es wird dann aber bloß für künftige Konflikte gelten.

Das IKRK wird allerdings die Regierungen weiter dazu drängen, den vorhandenen, bereits zurückgelassenen Rückständen an explosiven Kampfmitteln die gleiche Priorität einzuräumen. Es wird die Regierungen auch weiterhin an die Folgen der bisher vom UN-Waffenübereinkommen und seinen Protokollen nicht erfaßten Streubomben und anderen Typen von Submunitionen erinnern. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Wiederaufnahme des Dialogs

CLAUDIA MAHLER

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 62. und 63. Tagung des CERD – Sammelberichte – Tschetschenen in Rußland, Russen in Lettland – Berber in Marokko und Tunesien – Samen in Finnland – Bahai in Iran

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Fakten der zweiten Ebene, VN 3/2003 S. 88ff., fort.)

Zu den in der Staatengemeinschaft am weitesten akzeptierten Menschenrechtsverträgen zählt das Anfang 1969 in Kraft getretene Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Die Zahl seiner Vertragsstaaten belief sich am Ende der 63. Sitzungsperiode des *Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)*, auf 169. Dieses zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständigengremium trat 2003 in Genf zu zwei Tagungen zusammen (3.-21.3. und 4.-22.8.).

Staatenberichte

● 62. Tagung

Im März 2003 befaßte sich der Ausschuß im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens mit den vorliegenden Berichten von insgesamt elf Vertragsparteien: Côte d'Ivoire, Ecuador, Fidschi, Ghana, Marokko, Polen, Rußland, Saudi-Arabien, Slowenien, Tunesien und Uganda. Die Qualität der Berichte war mehrheitlich gut. Fast immer handelte es sich um Sammelberichte, mit denen mehrere periodische Berichte in einem Dokument vorgelegt wurden. Papua-Neuguinea jedoch hatte trotz mehrfacher Aufforderung keinen Bericht vorgelegt.

Von Côte d'Ivoire wurde der 5. bis 14. Bericht in einem Dokument übermittelt. Der CERD begrüßte die ranghohe Delegation, wohl wissend, daß sich das Land in einer Krise befindet, welche die Umsetzung des Übereinkommens behindert. Positiv wurde beispielsweise die Schaffung einer nationalen Menschenrechtskommission und die Einrichtung einer Telefon-Hotline für Opfer von Menschenrechtsverletzungen gewertet. Bedauern mußte das Gremium, daß das nationalistische Konzept der ›Ivoirité, welches in der Verfassung nicht enthalten ist, Anlaß zu Fremdenfeindlichkeit gab und einen Auslöser für die derzeitige Krise im Land darstellte. Besorgt reagierte der Ausschuß auf die Gewalt gegen Afrikaner aus Nachbarländern, deren Opfer in Massengräbern bestattet wurden.

Auch Ecuador lieferte mehrere Berichte (Nr. 13-16) zusammen ab. Der Ausschuß begrüßte die detaillierte Darstellung und sah den nach zehn Jahren wieder aufgenommenen Dialog mit dem Vertragsstaat als sehr konstruktiv an. Als positive Entwicklungen wurden die Einrichtung der Stelle eines Ombudsmann für die indigene und die afro-ecuadorianische Bevölkerung und die Einführung von zweisprachigen Schulen angesehen. Besorgt zeigte sich der Ausschuß darüber, daß trotz der Verankerung der Rechte der indigenen und der afro-ecuadorianischen Bevölkerungsgruppen in der Verfassung die Diskriminierung dieser Gruppen noch immer gang und gäbe ist. Er empfahl daher die Verbesserung der rechtlichen Garantien und die Förderung von Beschwerdestellen. Als besonders alarmierend empfand der Ausschuß die berichtete exzessive Gewaltanwendung von Polizei und Armee gegenüber der indigenen Bevölkerung bei politischen Demonstrationen. Der CERD zeigte sich auch über die doppelte Diskriminierung der Frauen der indigenen Bevölkerung besorgt.

Mit der Erörterung des Reports von Fidschi, der den 6. bis 15. periodischen Bericht enthielt, wurde der Dialog nach 18 Jahren wieder aufgenommen. Der CERD nahm die Bemühungen

zur Kenntnis, die der Vertragsstaat unternommen hatte, um die Anregungen aus dem vorbereitenden Gespräch umzusetzen. Besonders begrüßt wurde die Übermittlung von umfassendem Informationsmaterial mit statistischen Daten zur Bevölkerung und ihrer Zusammensetzung. Der Versöhnung zwischen den melanesischen und den indischstämmigen Einwohnern soll ein spezielles Ministerium dienen. Doch ist die Gruppe der Staatsbürger indischer Herkunft in Polizei, Armee und öffentlichem Dienst unterrepräsentiert. Ein Verbot von rassistischen Organisationen fehlt. Die Erklärung des Vertragsstaats, daß er das Recht auf freie Meinungsäußerung umfassend gewährleisten wolle und rassistische Organisationen daher nicht verbieten könne, befremdete den Ausschuß.

Der Ausschuß begrüßte die detaillierten Darlegungen Ghanas in dessen 16. und 17. Bericht. Er war sich dessen bewußt, daß dem Vertragsstaat die unzureichende Bildungssituation (hoher Anteil an Analphabeten) und auch negative Traditionen Schwierigkeiten bei der umfassenden Umsetzung der Konvention bereiten. Besorgt zeigte sich der CERD darüber, daß die Diskriminierung von Ehepaaren unterschiedlicher Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit verbreitet ist. Besorgnis erregte auch der große Bildungsunterschied der Bevölkerung in den verschiedenen Regionen. Der Ausschuß regte an, die Bemühungen zum Ausgleich des Bildungsdefizits zu verstärken.

Marokko legte den 14. bis 16. periodischen Bericht gleichzeitig vor und präsentierte ihn durch eine sehr kompetente Delegation. Der Ausschuß hob die Einführung von Menschenrechtsbildungsprogrammen und der Errichtung eines Ausbildungs-, Dokumentations- und Informationszentrums für die Menschenrechte lobend hervor. Allerdings stellte er ein erhebliches Informationsdefizit über die Berber im Staatenbericht fest – trotz der ihrer Kultur vermehrt gewidmeten Aufmerksamkeit. Der Ausschuß regte die rechtzeitige Einreichung des nächsten Berichts an.

Polen übermittelte seinen 15. und 16. Bericht. Der Ausschuß begrüßte die Akzeptierung des Individualbeschwerdeverfahrens und lobte die Gründung eines Ausschusses für nationale und ethnische Minderheiten des Parlaments sowie die Absicht, ein Minderheitenschutzgesetz einzuführen. Erfreut nahm der CERD zur Kenntnis, daß die Konvention zur direkten Anwendung im nationalen Recht kommen kann. Er forderte den Vertragsstaat auf, in seinen nächsten Bericht Urteile aufzunehmen, die direkten Bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens nehmen. Ohne die Fortschritte bei der Einführung von gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von rassistischen Äußerungen schmälern zu wollen, wurde der Vertragsstaat daran erinnert, daß die Verpflichtung zum Vorgehen gegen rassistische Propaganda auch die Massenmedien betrifft. Besorgt zeigte sich der Ausschuß über Berichte von Übergriffen auf Juden, Roma und Menschen afrikanischen oder asiatischen Ursprungs, welche nicht ausreichend untersucht worden seien.

Der Ausschuß sprach sich lobend über die hochrangig besetzte russische Delegation aus, die zur Beratung des 15. und 16. Berichts gekommen war. Die Verabschiedung eines neuen Arbeits-

gesetzes mit Antidiskriminierungsklauseln wurde seitens des CERD begrüßt. Er äußerte Zufriedenheit über das Vorgehen gegen radikale nationalistische und rechtsextreme Gruppen. Ebenfalls als positive Entwicklungen wurden die Gesetzgebung zum Schutz von indigenen Völkern, die Vorbereitungen zur Ratifikation des einschlägigen ILO-Übereinkommens Nr. 169 und den Beitritt zur Rahmenkonvention des Europarats zum Schutz von nationalen Minderheiten anerkannt. Zu kritisieren gab es die unzureichende Definition rassistischer Diskriminierung in den Gesetzen. Der Ausschuß forderte den Vertragsstaat auf, präzise Informationen über Fälle von Rassendiskriminierung im nächsten Bericht zu übermitteln. Er beklagte die schwierige Situation jener ehemaligen Sowjetbürger, die bis 2002 legale Einwohner Rußlands waren und nach Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes zu illegalen Migranten wurden. Besorgnis erregten auch fremdenfeindliche Tendenzen in den Medien. Besonders prekär erschien die Lage jener Tschetschenen, die an anderen Orten Rußlands Zuflucht gesucht hatten. Insbesondere Tschetschenen seien unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung immer wieder diskriminierender Behandlung seitens der Behörden ausgesetzt. Der Ausschuß wies in diesem Zusammenhang auf seine aus gleichem Anlaß abgegebene Erklärung vom 8. März 2002 hin.

Saudi-Arabien legte seinen Erstbericht und die zwei folgenden Reports gleichzeitig vor und war hochrangig vertreten. Der CERD wertete den Dialog als sehr erfreulich, merkte indes kritisch an, daß die Berichte keineswegs den Richtlinien entsprachen und in ihnen ein Großteil der zentralen Themen – politisches System, demographische Zusammensetzung, Umsetzung der Konvention in der Praxis – nicht behandelt wurden. Die Reformen im Prozeßrecht und Strafprozeßrecht, die Einrichtung eines ständigen Ausschusses zur Untersuchung von Foltervorwürfen und das nationale Programm zur Bekämpfung der Armut wurden ebenso als Fortschritte gewertet wie die Zulassung der ersten nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) in Sachen Menschenrechte. Informationen über die weitere Entwicklung sollen in den nächsten Bericht eingehen. Der CERD begrüßte die stärkere Einbindung des Landes in das internationale System des Menschenrechtsschutzes. Positiv wurde die Zulassung von Nichtstaatsangehörigen zur Krankenversicherung, die Abschaffung der Wegnahme der Reisedokumente von ausländischen Arbeitnehmern durch ihre Arbeitgeber sowie die Einführung von speziellen Schulangeboten in der Sprache der Arbeitsmigranten gewertet. Der Ausschuß zeigte sich besorgt über den sehr ungenauen und weitreichenden Vorbehalt zum Übereinkommen, der mit dessen Ziel und Zweck unvereinbar erscheint; angeregt wurde eine Überprüfung des Vorbehalts durch den Vertragsstaat. Auch wenn viele Gesetze, königliche Dekrete und die Scharia einen Gleichheitsgrundsatz enthielten, entsprächen diese rechtlichen Regelungen dem Nichtdiskriminierungsgebot der Konvention noch nicht. Saudi-arabischen Frauen ist es derzeit nicht möglich, ihre Staatsbürgerschaft an ihr Kind weiterzugeben, wenn sie mit einem Ausländer verheiratet sind. Der Ausschuß äußerte seine Besorgnis über Berichte, daß eine große Zahl von Ausländern oh-

ne die Unterstützung eines Verteidigers zum Tode verurteilt wurde.

Slowenien übermittelte seinen 5. Bericht. Der Ausschuß begrüßte die zusätzliche Informationen, die die Delegation im Dialog übermittelte, und zeigte sich erfreut darüber, daß der Vertragsstaat sich dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen hat. Aufgefordert wurde dieser aber dazu, in seinen nächsten Bericht deutlich mehr Informationen über die Umsetzung der Paktrechte aufzunehmen, einschließlich statistischen Materials über die Integration von Minderheiten. Der CERD nahm zur Kenntnis, daß Ungarn und Italiener im Parlament vertreten sind, wies aber darauf hin, daß alle Minderheiten repräsentiert sein sollten. Gewürdigt wurde das Mitspracherecht der Roma bei sie betreffenden Entscheidungen. Der Ausschuß gab aber zu bedenken, daß die Unterscheidung von indigenen und neuen Roma zu neuer Diskriminierung führen könne.

Mit *Tunesien*, welches den 13. bis 17. Bericht vorlegte, wurde der Dialog wieder aufgenommen. Kritisch wurde vom Ausschuß angemerkt, daß der Bericht ausschließlich auf die gesetzliche Umsetzung des Übereinkommens im Lande eingehe. Begrüßt wurde die Aufnahme einer Bestimmung in die Verfassung, welche die direkte Anwendung von ratifizierten internationalen Verträgen vor den Gerichten zuläßt. Ebenso wird die Einsetzung einer Kommission für Menschenrechtserziehung sowie die Durchführung von Menschenrechtsbildungsprogrammen positiv hervorgehoben. Angesichts der Tatsache, daß der Vertragsstaat keinerlei Information zur ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung übermittelte, erinnerte der Ausschuß an seine Richtlinie zur Erstellung von Berichten und seine Allgemeine Empfehlung Nr. VIII. Auch bemängelte der CERD das Fehlen von Informationen über die Berber und über Maßnahmen, die zu ihrem Schutz und zur Erhaltung ihrer Kultur ergriffen wurden.

Nach zwei Jahrzehnten wieder aufgenommen wurde der Dialog mit *Uganda*, das seinen 2. bis 10. Bericht in einem Dokument übermittelte. Die Schaffung der Ugandischen Menschenrechtskommission wurde gelobt und die Hoffnung daran geknüpft, daß dieses Organ Informationen zu den Menschenrechten verbreitet und die Menschenrechtserziehung für Polizei, Armee und Gefängnispersonal vorantreibt. Die neue Verfassung von 1995, die die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot der rassistischen Diskriminierung festschreibt, wurde begrüßt. Die Anstrengungen der Regierung, die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder einzuführen, wurden erfreut zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß war sich dessen bewußt, daß auf Grund der schwierigen politischen und ökonomischen Lage durch den Konflikt im Norden des Landes und durch die Verbreitung von HIV/Aids sich die Situation der schwachen Gruppen verschlechtert hat und die Umsetzung der Konvention erschwert wurde. Über die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung und die sozio-ökonomische Situation der verschiedenen Gruppen hatte der Vertragsstaat keine ausreichenden Daten übermittelt; dieses Versäumnis soll im nächsten Bericht nachgeholt werden. Der Ausschuß mahnte die Einführung einer strafrechtlichen Bestimmung zur Verfolgung von Organisatio-

nen, die Hetzkampagnen betreiben, an. Besorgt zeigte sich der Ausschuß über behauptete Übergriffe der ugandischen Armee in der Demokratischen Republik Kongo. Angesichts der nach wie vor großen Bedrohung durch HIV/Aids sei sicherzustellen, daß sämtliche ethnischen Gruppen – und insbesondere die Frauen – von den nationalen Strategien zur Bekämpfung der Pandemie profitieren können.

Papua-Neuguinea war seinen Berichtspflichten nicht nachgekommen. Der Vertragsstaat reagierte auch weder auf die Anfrage, Informationen über die Situation auf Bougainville zu übermitteln, noch nahm er das Angebot zum Dialog mit dem Ausschuß wahr. Beschlossen wurde, auf der 64. Tagung die Umsetzung des Übereinkommens in Papua-Neuguinea auch dann zu prüfen, wenn der Vertragsstaat seiner Berichtspflicht nicht genügt hat.

● 63. Tagung

Im August 2003 beriet der Ausschuß die Staatenberichte von wiederum elf Vertragsparteien: Albanien, Bolivien, Finnland, Großbritannien, Iran, Kap Verde, Korea (Republik), Lettland, Norwegen, St. Vincent und die Grenadinen sowie Tschechien. Malawi wurde geprüft, ohne daß ein Bericht vorlag.

Der Ausschuß beriet über die konsolidierte Fassung (Nr. 1 bis 4) der Berichte *Albaniens*. Tirana übermittelte den Erstbericht mit achtjähriger Verspätung, war aber mit einer Delegation vertreten. Der Ausschuß bemängelte, daß der Bericht nicht den Richtlinien entspreche und keine konkrete Informationen über die praktische Umsetzung des Vertragswerks enthalte. Positiv wurden die Fortschritte beim Aufbau des Rechtswesens sowie die Ratifikationen zahlreicher internationaler wie auch regionaler menschenrechtlicher Verträge verzeichnet. Der Bericht war freilich auf Grund veralteter statistischer Daten zur ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung mangelhaft. Der CERD wies darauf hin, daß durch die Unterscheidung von nationalen und sprachlichen Minderheiten die Gruppe der sprachlichen Minderheiten schlechter gestellt werde, da die kulturellen Rechte nur den nationalen Minderheiten zuerkannt werden. Sehr besorgt äußern sich die Mitglieder des Ausschusses über oft seitens der Polizei verübte Übergriffe auf junge Roma.

Bolivien übermittelte seinen 14. bis 16. Bericht. Dem Ausschuß sind die großen wirtschaftlichen Probleme des Vertragsstaats bewußt, die für die Umsetzung des Übereinkommens hinderlich sein können. Er lobte die ausführlichen und detaillierten Darlegungen und das Eingehen auf die Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht. Besorgt äußerte er sich über das Fehlen von rechtlichen Normen, die ein Vorgehen gegen rassistisch motivierte Übergriffe ermöglichen, und forderte den Vertragsstaat auf, hier seinen Verpflichtungen nachzukommen. Befremdet zeigten sich die Sachverständigen über berichtete Übergriffe der Exekutive gegen Angehörige indigener Gruppen bei Besitzstreitigkeiten in der Gegend von Chapare. Einen Widerspruch zum Übereinkommen vermutete der Ausschuß im Umgang mit der afro-bolivianischen Bevölkerung und forderte dazu detaillierte Information an.

Finnland reichte seinen 16. periodischen Be-

richt pünktlich ein; hervorgehoben wurde, daß NGOs zur Mitwirkung an der Erstellung des Berichts eingeladen waren. Positiv hob der CERD die Ratifikation internationaler Menschenrechtsverträge und die Einführung der Individualbeschwerdemöglichkeit nach dem Übereinkommen hervor. In der Strafgesetzänderung 2003 wurden rassistischen Motive in das Strafrecht aufgenommen. Bemängelt wurde, daß die Definition der Zugehörigkeit zur Gruppe der Samen zu eng gefaßt sei; die Selbsteinstufung komme zu kurz. Der Vertragsstaat solle das ILO-Übereinkommen Nr. 169 zum Schutz der Urbevölkerung ratifizieren und den Streit über die Landrechte der Samen gemeinsam mit ihnen lösen. Befremdet waren die Sachverständigen darüber, daß es in Finnland zu einer signifikanten Zunahme von Rassenhaß und fremdenfeindlichen Tendenzen speziell bei Jugendlichen gekommen ist. Sie wiesen darauf hin, daß das Verbot rassistischer Propaganda auch das Phänomen des Rassismus im Internet umfasse, und regten an, die Bemühungen zur Überprüfung der Inhalte des Internets auszudehnen. Dem neuen Fremdenrecht, insbesondere dem Schnellverfahren für Asylwerber, steht der Ausschuß äußerst kritisch gegenüber. Auch in Finnland ist die Lage der Roma von Diskriminierung im Alltag geprägt.

Großbritannien übermittelte einen ausführlichen und umfassenden (16. und 17.) Bericht. Der Ausschuß begrüßte die Mitwirkung von NGOs am Bericht sowie das Eingehen auf fast alle Anregungen aus den vorangegangenen Abschließenden Bemerkungen. Er mußte aber anmerken, daß der Bericht nicht vollständig den Richtlinien entsprach. Der Ausschuß begrüßte die 2000 vorgenommene Ergänzung des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Rassen (Race Relations Amendment Act), mit der gegen Diskriminierung durch Behörden vorgegangen wird, und die zusätzliche Verordnung aus dem Jahre 2003, welche sich auch gegen eine indirekte Diskriminierung wenden. Mit Bedauern stellte der Ausschuß die Nichteinbeziehung des Übereinkommens in die nationale Rechtsordnung fest. Bis zur Inkorporation des Übereinkommens werden nationale Gerichte seine Bestimmungen nicht anwenden. Besorgt zeigten sich die Mitglieder des CERD über die Verbreitung rassistischer Vorurteile gegen ethnische Minderheiten, Asylwerber und Migranten durch die Medien. Ebenfalls Anlaß zur Sorge gaben Berichte über Übergriffe auf Asylbewerber. Der CERD gab zu bedenken, daß ein Abschnitt der Gesetzesergänzung von 2000 eine Diskriminierung durch Beamte der Einwanderungsbehörde auf Grund der nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit zulasse, was dem Prinzip der Nichtdiskriminierung völlig widerspreche. Positiv wertete der Ausschuß die Bemühungen, die Polizei zu reformieren und Angehörige der Minderheiten in ihre Reihen aufzunehmen. Als bedauerliche Entwicklung sah der Ausschuß die Diskriminierung von Roma und Fahrenden. Das Fehlen von Angaben zur Umsetzung des Übereinkommens im Britischen Territorium im Indischen Ozean wurde als Mangel angesehen.

Erfreulich detailliert war der (16. und 17.) Bericht *Irans*. Der CERD lobte die Anstrengungen des Landes bei der Aufnahme einer großen Zahl

von Flüchtlingen aus Afghanistan und Irak. Im nächsten Bericht soll dem Mangel an Informationen zur Zusammensetzung der Bevölkerung abgeholfen werden; Angaben sollen auch zur arabischen Bevölkerung Khusistans gemacht werden. Der CERD stellte fest, daß der Status des Übereinkommens in der nationalen Rechtsordnung unklar ist, und zeigte sich besorgt angesichts von Berichten über diskriminierende Praktiken auf Grund von Rasse und Religion. Besonders betroffen scheint die Gruppe der Bahai zu sein. Er forderte Iran auf, auf die in der Konvention niedergelegte Gewissens- und Religionsfreiheit Bedacht zu nehmen und über die Aufgaben des nationalen Komitees zur Förderung der Rechte religiöser Minderheiten zu berichten.

Kap Verde übermittelte seinen 3. bis 12. Bericht in einem Dokument. Die Mitglieder des Ausschusses zeigten sich erfreut über die Wiederaufnahme des Dialogs nach 20 Jahren und nahmen die Umgestaltung zu einer Mehrparteiendemokratie zur Kenntnis. Der Bericht entsprach den Richtlinien nicht in allen Punkten, weswegen der CERD die Inanspruchnahme der technischen Hilfe des Hohen Kommissars für Menschenrechte zur Berichtserstellung anregte. Der Ausschuß begrüßte die große Zahl von Ratifikationen internationaler Verträge, die direkt vor den nationalen Gerichten zur Anwendung kommen können. Weitere positive Entwicklungen stellten die Verankerung der Menschenrechtserziehung in den Schulcurricula sowie die Gleichstellung der kreolischen Sprache dar. Besorgt war der CERD über das Fehlen von Strafbestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und das Defizit im Hinblick auf die Verankerung der Gleichstellung der Frau.

Der Ausschuß lobte den (11. und 12.) Bericht der *Republik Korea* und das sehr konstruktive Gespräch mit einer sehr großen Delegation. Positiv wertete der Ausschuß die gesetzliche Einführung von nationalen Institutionen des Menschenrechtsschutzes, die Verbesserung des Aufenthaltsstatus von Ausländern und Neuregelungen im Asylrecht. Der CERD wies darauf hin, daß in den nächsten Bericht konkrete Angaben zur Zusammensetzung der Bevölkerung einfließen sollten, auch wenn bereits Informationen über die chinesische Minderheit und andere Minoritäten übermittelt wurden. Die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte scheine nicht immer konventionsgemäß zu sein, und die Bekämpfung des Menschenhandels – von dem vor allem Frauen betroffen sind, die zur Prostitution gezwungen werden – sei verbesserungsbedürftig.

Lettland reichte den 4. und 5. Bericht zusammen ein. Der Ausschuß begrüßte die Fortschritte im Bereich der Gesetzgebung, insbesondere die Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof. Das neue Gesetz über Personaldokumente hat die Empfehlung des CERD, in die Ausweise keine Information zur ethnischen Zugehörigkeit aufzunehmen, umgesetzt. Die Einführung des Sprachengesetzes im Jahre 2000 wurde zur Kenntnis genommen; Bedenken bestehen dahin gehend, daß die zu enge Auslegung des Gesetzes negative Folgen für den aktiven Gebrauch von Minderheitensprachen haben kann. Der CERD nahm zur Kenntnis, daß die Zahl der Einbürgerungen (von Personen russischer Herkunft) gestiegen ist; dennoch stimmte

ihm der hohe Anteil derer, die den lettischen Sprachtest nicht bestehen, bedenklich. Die Unterstützung zum Erlernen der Sprache sei auszubauen. Die Sachverständigen regten an, ihre abschließenden Bemerkungen sowohl in lettischer als auch in russischer Sprache zu veröffentlichen.

Norwegen brachte seinen 16. Bericht pünktlich und in guter Qualität ein. Der Ausschuß begrüßte die zahlreichen Verbesserungen in der Rechtsordnung des Landes; zu nennen sind hier das Migrationsrecht aus dem Jahre 2000 und das Strafrechtsänderungsgesetz von 2002. Der zweite nationale Aktionsplan zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung wurde erfreut zur Kenntnis genommen. Das Fehlen von Informationen zur ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung wurde unter Hinweis auf die Allgemeine Empfehlung Nr. VIII bemängelt. Der Ausschuß zeigte sich besorgt über eine Ergänzung des Fremdenrechts, die die Auslieferung von Personen mit vermutetem terroristischem Hintergrund betrifft, und gab zu bedenken, daß die menschenrechtlichen Anforderungen nicht außer acht gelassen werden dürfen.

St. Vincent und die Grenadinen nahm seine Berichtspflichten nach fast 20 Jahren wieder auf. Es übermittelte eine konsolidierte Fassung der Berichte 2 bis 10, die allerdings den Richtlinien des CERD nicht entsprach, und entsandte auch keine Delegation. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und großen Schäden durch Naturkatastrophen sind dem Ausschuß bewußt. Positiv wurde die Einbeziehung der Menschenrechte in die Verfassung bewertet, auch wenn einige Abschnitte nicht vollständig dem Artikel 1 des Übereinkommens entsprechen, da sie die Diskriminierung nicht ausdrücklich verbieten. Bemängelt wurde, daß im Bericht keine Informationen über die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung und die gesprochenen Sprachen enthalten waren. Der CERD regte an, daß der Vertragsstaat die technische Hilfe des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei der Erstellung des nächsten Berichts in Anspruch nimmt.

Tschechien übermittelte seinen 5. Bericht. Der Ausschuß zeigte sich erfreut über die Annahme der Individualbeschwerde sowie die Angabe, daß alle ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträge direkt anwendbar sind und dem Landesrecht vorgehen. Er begrüßte auch die Vielzahl an gesetzlichen Neuerungen, die auf die Minderheitenrechte Rücksicht nehmen. Er hob die Einführung von unterschiedlichen Beiräten der Regierung auf dem Gebiet der Menschenrechte hervor, so den Rat für Angelegenheiten der Roma und den für nationale Minderheiten. Der CERD lobte die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma, merkte aber an, daß die Initiativen, für Roma-Familien vermehrt Unterkünfte am gleichen Ort zu schaffen, langfristig zu einer Ghettobildung führen könnten. Im Schulwesen solle es nicht zur Ausgrenzung der Roma-Kinder in besondere Schulen kommen, sondern zur integrierten Förderung.

Malawi hatte das Übereinkommen 1996 ratifiziert, aber noch keinen Bericht übermittelt. Der Ausschuß merkte anläßlich seiner Erörterung der Lage in Abwesenheit einer Vertretung der Vertragspartei an, daß dieses Verhalten das Überwachungssystem des Übereinkommens gravierend schwäche.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß in sehr vielen Fällen der Ausschuß mit faktischen respektive rechtlichen Benachteiligungen von Urwohnern oder neu zugewanderten Minderheiten (vor allem Flüchtlinge und Asylsuchende) konfrontiert war. Diese Benachteiligungen manifestierten sich häufig in einem problematischem Umgang staatlicher Funktionsträger, oftmals aus dem Justizwesen und den Sicherheitskräften, mit den betroffenen Personengruppen. Hinzu kommen aber auch eine teilweise sehr ausgeprägte Fremdenfeindlichkeit und tiefsitzende rassistische Vorurteile gegenüber Minderheiten. Der CERD forderte deshalb die jeweiligen Vertragsstaaten dazu auf, die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu erlassen (in erster Linie Straftatbestände zu schaffen), die entsprechenden Vorfälle konsequent polizeilich und strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden sowie schließlich durch Maßnahmen einer umfassenden Menschenrechtserziehung präventiv tätig zu werden. Zumeist wurden den Vertragsstaaten auch aufgetragen, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban bei der weiteren Umsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen und in künftigen Berichten über die hierzu getroffenen Maßnahmen zu informieren. Denjenigen Vertragsstaaten, die die Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens noch nicht vorgenommen hatten, wurde dieser Schritt nahegelegt.

Individualbeschwerdeverfahren

Mit der Prüfung von »Mitteilungen« gemäß Art. 14 des Übereinkommens ist der CERD seit 1984 befaßt. Derartige Individualbeschwerden ermöglichen es Einzelpersonen, die Verletzung des Übereinkommens durch diejenigen Vertragsstaaten zu rügen, die diese Prüfungsbefugnis des CERD anerkannt haben. Insgesamt 43 Staaten hatten bis zum Ende der 63. Tagung die Erklärung nach Art. 14 abgegeben.

2003 wurde über sechs Individualbeschwerden entschieden, von denen vier unzulässig waren. In drei Fällen war der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden, während in einem Fall Beschwerdeführer eine juristische Person war und keine einzelne Person oder Personengruppe. Von diesen vier Beschwerden waren drei gegen Dänemark, eine war gegen Frankreich gerichtet gewesen.

Auf der 62. Tagung behandelte der CERD die Mitteilung Nr. 26 (Hagan gegen Australien). Beschwerdeführer war ein australischer Staatsangehöriger mit Wurzeln in der Urbevölkerung des Kontinents. Er fühlte sich durch ein Schild mit der Aufschrift »E.S. »Nigger« Brown Stand« an einer Tribüne eines Sportplatzes in seinen Rechten verletzt. Der Ausschuß führte dazu aus, obwohl der hellhäutige Brown sich durch diese Aufschrift zu seinen Lebzeiten nicht gestört fühlte, müsse man diese Aufschrift im Wandel der Zeiten bewerten. Daher empfahl der CERD, das Schild zu entfernen.

Der Ausschuß befaßte sich während der 63. Tagung mit der Mitteilung Nr. 27 (Quereshi gegen Dänemark). Ein dänischer linkssozialistischer Parlamentarier fühlte sich durch führende Vertreter der Fortschrittspartei in seinen Rechten verletzt. Hier gab es zwei unterschiedliche Vorkommnisse: eine Presseerklärung, deren Inhalt

der Ausschuß nicht als Verstoß ansah, und rassistische Äußerungen bei einer öffentlichen Veranstaltung. Bezogen auf das zweite Ereignis stellte der CERD fest, daß rassistische Aussagen von politisch Aktiven dem Verbot rassistischer Propaganda widersprechen. Der Ausschuß wies den Vertragsstaat darauf hin, daß er eine Abwägung zwischen der freien Meinungsäußerung und den Geboten des Übereinkommens zu treffen habe, insbesondere wenn die rassistischen Aussagen von Vertretern politischer Parteien geäußert werden.

Frühwarnverfahren

1992 hatte der Ausschuß die Prävention der Rassendiskriminierung durch Maßnahmen der Frühwarnung und durch sogenannte dringliche Verfahren zum festen Bestandteil seiner Tagesordnung gemacht. Der CERD mißt seiner »Frühwarnfunktion« in einer Welt zunehmender ethnischer Spannungen« große Bedeutung zu (VN 6/1992 S. 211). In diesem Kontext wurde während der 62. Tagung die Lage in Côte d'Ivoire, Guyana und Suriname behandelt. Auf der 63. Tagung nahmen die Experten Stellung zur Lage der Hmong in Laos sowie zur Beschränkung der Familienzusammenführung durch Israel im Falle von Ehen zwischen israelischen Bürgern und Einwohnern des Westjordanlands oder des Gazastreifens. □

Neue Partnerschaft

MAREN RÖSSLER

Indigene Völker: 3. Tagung des Ständigen Forums – Ende der Amtszeit eines Teiles der Mitglieder – Zwischenbilanz – Dekade schließt ohne Deklaration

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Carola Hausotter, Neue Heimat UN, VN 3/2002 S. 119, fort.)

Als das *Ständige Forum für indigene Fragen* (Permanent Forum on Indigenous Issues) vor zwei Jahren am Sitz der Vereinten Nationen seine Arbeit aufnahm, wurden die indigenen Teilnehmer von Generalsekretär Kofi Annan mit diesen Worten begrüßt: »Ihr seid bei den Vereinten Nationen zuhause.« Die Einrichtungen und Programme der UN seien dazu da, ihnen bei der Überwindung von Unterdrückung und Diskriminierung zu helfen. Bei der Eröffnung der dritten Tagung, die vom 10. bis 21. Mai 2004 abgehalten wurde, wiederholte der Generalsekretär diese Worte. Die zweite Tagung des Forums hatte vom 12. bis 23. Mai 2003 ebenfalls in New York stattgefunden und war insbesondere dem Thema »Indigene Kinder und Jugendliche« gewidmet.

I. Das Ständige Forum – ein Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC), das je acht Vertreter der Regierungen und der Indigenen umfaßt – soll die Interessen der indigenen Völker wahren. Es erarbeitet Empfehlungen für UN-Einrichtungen und Regierungen in sechs Bereichen: wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Umwelt, Gesundheit, Menschenrechte, Kultur und Bildung. Seit dem letzten Jahr steht dem

Forum dabei ein eigenes Sekretariat zur Seite, das für die Koordinierung der Arbeit sowie als kontinuierlicher Ansprechpartner für UN-Einrichtungen, Regierungen, nichtstaatliche Organisationen (NGOs) sowie indigene Vereinigungen unabdingbar ist. Seit der durchaus als historisch zu qualifizierendem ersten Tagung im Jahre 2002 konnte das Treffen einen Anstieg der Interessenten verzeichnen: 2003 wurden im Vorfeld der Tagung 1900 Anmeldungen registriert, dieses Jahr waren es 2100. Da allerdings viele der an einer Teilnahme interessierten indigenen Beobachter Schwierigkeiten haben, Visa zur Einreise in die Vereinigten Staaten zu erhalten, bleiben die realen Teilnehmerzahlen weit dahinter zurück. 2003 besuchten 750, dieses Jahr etwa 900 Personen die Zusammenkunft.

Mit diesem Jahr endet die Amtszeit der 16 Mitglieder des Forums. Während die Regierungen ihre bisherigen Vertreter mehrheitlich im Amt bestätigten, werden lediglich zwei der acht unabhängigen indigenen Experten der ersten Periode die zweite Amtszeit (2005-2007) antreten. Die dritte Tagung stand somit im Zeichen einer kritischen Auswertung des bisher Erreichten.

II. Im Vorfeld erhielt das Sekretariat Berichte von sechs Regierungen sowie 14 UN-Einrichtungen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen. In einem eigenen Bericht analysierte es zudem die jüngsten Entwicklungen in den sechs Bereichen des Mandats des Ständigen Forums. Die zunehmende Beteiligung der Mitglieder des Forums an Tagungen von UN-Organisationen oder -Arbeitsgruppen und anderen internationalen Beratungen wurde hervorgehoben. Das Sekretariat fordert jedoch eine engere Koordination zwischen indigenen Organisationen, NGOs und Regierungen, um eine aktivere Beteiligung der Regierungen zu erreichen.

Einzelne Mitglieder des Forums kritisierten im Verlauf der Tagung, daß auf regionaler und nationaler Ebene das Forum oft noch nicht bekannt sei – weder bei den entsprechenden Länderbüros der UN-Organisationen noch unter den Indigenen selbst. Das Sekretariat plant deshalb die Entwicklung eines Trainingszwecken dienenden Handbuchs sowie Videos zu indigenen Themen für Regierungen und UN-Organisationen. Den Forumsmitgliedern und Teilnehmern des Treffens fällt in diesem Rahmen die Aufgabe zu, sich intensiver um die Verbreitung von Informationen über die Arbeit des Forums auf der nationalen Ebene zu bemühen.

Ausgewertet wurde auch die Umsetzung der bisherigen Empfehlungen des Forums: nach der zweiten Tagung systematisierte das Sekretariat rund 260 Empfehlungen von Teilnehmerseite. Darauf aufbauend wurde ein Plan zur Überprüfung ihrer Umsetzung erarbeitet, eingeteilt in kurz-, mittel- und langfristige Ziele. Für den Zeitraum 2004 bis 2008 hat das Sekretariat nun eine Liste der wichtigsten Ziele für Entwicklungsprogramme von UN-Einrichtungen sowie Regierungen erstellt. Diese Liste soll der Anfang einer umfassenden Datenbank zu Entwicklungszielen und Programmen für indigene Völker sein.

Positiv bewertet das Forum die Erweiterung der Stipendienprogramme für Indigene: Die ILO führt seit 2003 – in enger Zusammenarbeit mit einem ähnlichen Programm der Arbeitsgruppe

für autochthone Bevölkerungsgruppen der Menschenrechts-Unterkommission – Kurse für Indigene durch, in denen sie Programme und Funktionen einzelner UN-Einrichtungen besser kennenlernen.

Allgemein bedauert wurde auf der dritten Tagung, daß der Abschluß der Verhandlungen über eine Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten indigener Völker weiterhin nicht absehbar ist. Nach wie vor ist lediglich über vier von 45 Artikeln des Entwurfs Einigung erzielt worden. Die Internationale Dekade der Ureinwohner (1994-2004) dürfte damit ohne die Verabschiedung einer Deklaration zu Ende gehen.

III. Die nächste Tagung des Forums findet vom 9. bis 20. Mai 2005 in New York statt. Die Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen sind dann zentrales Thema, vor allem in bezug auf die beiden Anliegen der Beseitigung von extremer Armut und Hunger sowie der weltweiten Durchsetzung der Primarschulbildung für Jungen wie Mädchen. Das Forum will dabei zunächst Informationen zur bisherigen Realisierung dieser Entwicklungsziele hinsichtlich der Ureinwohner durch UN-Einrichtungen und Regierungen liefern. Darauf aufbauend sollen Empfehlungen für das weitere Vorgehen erarbeitet werden. Die Umsetzung der Empfehlungen zu verfolgen, bleibt wohl auch in den nächsten Jahren die größte Herausforderung für das Forum.

Die bisherigen Ergebnisse geben Anlaß zu vorsichtigem Optimismus. Die dritte Tagung hat gezeigt, daß viele indigene Vertreter die »neue Heimat UN« in den letzten Jahren gründlich studiert sowie ihre Stärken und Schwächen analysiert haben. Auf der Seite der Einrichtungen und Sonderorganisationen der UN einschließlich der Weltbank läßt sich Dialogbereitschaft erkennen. Aber die »neue Partnerschaft zwischen Indigenen und den Vereinten Nationen« wird, wie Annan in seiner Einführungsrede betonte, »nur funktionieren, wenn die Indigenen wirklich in die Entscheidungen einbezogen werden, die sie direkt betreffen – und wenn eine wahrhaftige Sensibilität gegenüber ihren Kulturen entwickelt wird«. □

Verwaltung und Haushalt

Reform verschoben

ULRICH KALBITZER · SUJATA GHORAI

58. Generalversammlung: 3,2-Mrd-Dollar-Haushalt für 2004/05 – Einsparungen beim Personal – Einigung über neue Beitragsskala – Budget für Friedensoperationen auf Rekordhöhe – Haushalte der beiden internationalen Strafgerichtshöfe – Überlegungen zum Haushaltsverfahren

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Jobst Holborn, Einigung zu Heiligabend, VN 1/2002 S. 33f., fort. Vgl. auch den Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2004 bis 2006, VN 2/2004 S. 52f.)

Gerade bei Haushaltsfragen erfolgt in der Generalversammlung der Vereinten Nationen die